

Definition "pflegebedürftig"

Die Zuordnung zu einer der drei Pflegestufen richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit. Aber wann ist man überhaupt "pflegebedürftig"?

Das Sozialgesetzbuch definiert Menschen als pflegebedürftig, "die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen."

Alltägliche Verrichtungen – was gehört dazu?

Die Alltagstätigkeiten, die bei der Einstufung berücksichtigt werden, sind vier Bereichen zugeordnet:

- Körperpflege (Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Frisieren, Rasieren, Toilettengang)
- Ernährung (mundgerechte Zubereitung (nicht Kochen) des Essens, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme)
- Mobilität (Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen und Stehen, Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung, z.B. zum Arztbesuch)
- Hauswirtschaftliche Versorgung (Einkaufen, Kochen, Putzen, Waschen, Heizen)

Entscheidend für die Pflegestufe ist der Hilfsbedarf in der Grundpflege, also Körperpflege, Ernährung, Mobilität. Wer sich hingegen noch selbst waschen und anziehen, alleine essen und sich bewegen kann, aber den Haushalt ohne Unterstützung nicht mehr schafft, wird kaum als pflegebedürftig eingestuft.

Pflegestufen: Hilfsbedarf in Minuten

Für alle Aktivitäten wird der zeitliche Pflegeaufwand nach vorgegebenen Orientierungswerten ermittelt. Neben dem so errechneten täglichen Zeitvolumen spielt auch die Häufigkeit des Pflegebedarfs pro Tag oder in der Woche eine Rolle.

Pflegestufe	Zeitaufwand der Pflege
Pflegestufe I - erheblich pflegebedürftig	mindestens 90 Minuten täglich, davon mindestens 45 Minuten Grundpflege
Pflegestufe II - schwer pflegebedürftig	mindestens 3 Stunden täglich, davon mindestens 2 Stunden Grundpflege
Pflegestufe III - schwerst pflegebedürftig	mindestens 5 Stunden täglich, davon mindestens 4 Stunden Grundpflege
Härtefall (bei einem außergewöhnlich hohen Pflegeaufwand)	mindestens 6 Stunden täglich, davon mindestens 3-mal in der Nacht; Pflege ist auch nachts nur durch mehrere Pflegekräfte gemeinsam möglich

"Pflegestufe 0"

An dieser standardisierten Betrachtung, die einzig den Zeitbedarf bei grundlegenden Tätigkeiten nach einem festen Raster in den Blick nimmt, wurde und wird Kritik geübt.

Vor allem Menschen mit Demenzerkrankungen bleiben bei diesen Kriterien der Einstufung schnell außen vor. Sie benötigen in der Regel weniger Hilfe bei der Körperpflege, Ernährung und Bewegung, sind aber aufgrund des geistigen Orientierungsverlustes auf Betreuung rund um die Uhr angewiesen.

Menschen mit so genannter "erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz" haben daher Anspruch auf einen Betreuungsbetrag, wenn sie in besonderem Maße auf Hilfe und Beaufsichtigung angewiesen sind. Dazu zählen neben Demenzkranken auch Menschen mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen.

Da der Betreuungsbetrag auch dann gewährt wird, wenn die Kriterien für eine Pflegestufe nicht erfüllt sind, spricht man auch von "Pflegestufe 0".